

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

23. September 1955

334/A.B.

zu 361/J

Anfragebeantwortung

Auf eine von den Abg. P r o k s c h und Genossen am 7. September d.J. ergangene Anfrage, betreffend ein Schreiben der Bundeshandelskammer^{wegen} Strafsachen nach der Arbeitszeitordnung, ist heute folgende schriftliche Antwort des Bundesministers für Justiz Dr. K a p f e r eingelangt:

Zu Punkt 1) der Anfrage (Ist tatsächlich ein Schreiben der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft an das Bundesministerium für Justiz gerichtet worden, mit dem um die Abstandnahme der Verfolgung von Strafanzeigen wegen Verletzung der Bestimmungen der Arbeitszeitordnung ersucht wurde?):

Am 9. April 1955 richtete die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft an das Bundesministerium für Justiz ein Schreiben, das sich mit anhängigen Strafverfahren wegen Zuwiderhandlungen gegen Arbeitszeitbestimmungen beschäftigt. In ihm ist ausgeführt: Solche Verstöße wurden in Österreich nicht nur vor 1938, sondern selbst in der Zeit der deutschen Besetzung unseres Landes stets von den Verwaltungsbehörden und nicht von den Gerichten geahndet; dieser Zustand sollte wiederhergestellt werden; die Bundeskammer dränge zwar selbst auf Einschränkung der Überstunden, aber es werde noch einer Übergangszeit bedürfen, bis die nötige Umstellung in den Betrieben erfolgt ist. Die Bundeskammer ersuchte abschliessend, während dieser Übergangszeit, zumindest jedoch bis zur Erlassung der damals erst beabsichtigten Amnestie mit der weiteren Verfolgung in Strafsachen nach der Arbeitszeitordnung innezuhalten.

Am 12. August 1955 hat die Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Niederösterreich an den Oberstaatsanwalt von Wien ein Schreiben gleichen Inhaltes gerichtet, nur wurde nicht die inzwischen erlassene Amnestie 1955 erwähnt, sondern "mit Rücksicht auf die voraussichtliche Verabschiedung eines österreichischen Arbeitszeitgesetzes in der Herbstsession des Nationalrates" gebeten, mit der Verfolgung in den gegenständlichen Strafsachen innezuhalten.

Schliesslich wurde in dieser Angelegenheit von der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Niederösterreich am 18. 8. 1955 an mich ein Schreiben gerichtet, welches inhaltlich dem zweiten Schreiben gleicht.

Zu Punkt 2) der Anfrage (Ist der Herr Bundesminister bereit - sofern ein solches Schreiben vorliegt -, die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft über die Merkwürdigkeit ihres Versuches zu belehren?):

Zunächst muss erwähnt werden, dass die bevorstehende Milderung eines Strafgesetzes das Bundesministerium für Justiz schon mitunter (z.B. seinerzeit vor Änderung des Entführungsparagraphen) veranlasst hat, die Staatsanwaltschaften anzuweisen, bei Gericht die Innehaltung in einschlägigen Strafverfahren anzuregen,

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

23. September 1955

damit nicht etwa noch eine Verurteilung erfolgt, die nach Inkrafttreten der Gesetzänderung unterbleiben müsste.

Eines neuen Arbeitszeitgesetzes wegen die einschlägigen Verfahren nicht weiterzuführen, hätte - mit Zustimmung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung - erwogen werden können, wenn das neue Gesetz mit grosser Wahrscheinlichkeit für die nächste Zeit zu erwarten gewesen wäre, Verstösse gegen das neue Gesetz nicht mehr vom Gericht, sondern von der Verwaltungsbehörde zu ahnden sein würden und die neue Strafbestimmung auch auf solche Verstösse anzuwenden sein würde, die vor Inkrafttreten des neuen Gesetzes begangen worden sind. Das Bundesministerium für Justiz wandte sich daher zur Klärung dieser Fragen an das Bundesministerium für soziale Verwaltung. Dieses teilte mit, dass zwar die Regierungsvorlage zu einem Arbeitszeitgesetz die Verwaltungsbehörde als Strafinstanz vorsehe, der Zeitpunkt der Erlassung eines neuen Arbeitszeitgesetzes aber noch völlig ungewiss sei und die vorgesehene Strafbestimmung Verstösse, die vor ihrem Inkrafttreten begangen wurden, nicht erfasse. Das Bundesministerium für soziale Verwaltung nahm daher gegen die Anregung der Kammer, mit den Verfahren wegen Verstosses gegen die Arbeitszeitordnung innezuhalten, Stellung. Die Anregung wurde deshalb vom Bundesministerium für Justiz nicht aufgegriffen.

Die Anregung der Kammer, die in dem in der Anfrage angeführten Zeitungsbericht juristisch nicht präzise wiedergegeben ist, enthält - wie sich aus dem oben Gesagten ergibt - kein ungewöhnliches Begehren. Schon aus diesem Grunde ist mir das in der Anfrage vorgeschlagene Vorgehen nicht möglich.

Zu Punkt 3) der Anfrage (Ist der Herr Bundesminister bereit, die Gerichte auf die Rechtslage auf dem Gebiete des Arbeitszeitwesens hinzuweisen und auf die unbedingte Verfolgung der Verstösse gegen die Arbeitszeitordnung zu drängen?):

Anfängliche Schwierigkeiten mit der aus dem deutschen Rechtsbereich stammenden Arbeitszeitordnung sind (zum Teil durch Erlässe des Bundesministeriums für Justiz) überwunden worden. Eines Hinweises für die Gerichte oder einer Weisung an die Staatsanwaltschaften bedarf es daher im Augenblick nicht; sollten jedoch in Zukunft Unklarheiten bei der Anwendung der Arbeitszeitordnung auftreten, so werde ich selbstverständlich den Anklagebehörden und Gerichten gegenüber im Erlasswege die Auffassung des Bundesministeriums für Justiz zum Ausdruck bringen.

-.-.-.-.-